

Gemeinde Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Linda Reinke

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Datum

07.11.2016

Beratung:

Sachstand zur Umgebungslärmrichtlinie für den Straßenabschnitt "Möllner Str."

Bislang war die Gemeinde Büchen beim Straßenverkehrslärm nicht zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet.

Jetzt hat jedoch die Verkehrszählung des Landesbetriebes für Verkehr (LBV) im Jahr 2013 und die Hochrechnung für das Jahr 2015 ergeben, dass auf einem Straßenabschnitt der Möllner Str. (L 200) beginnend vom Verkehrsknotenpunkt "Zwischen den Brücken" bis hin zum Abzweiger "Heideweg" (K73) erstmals die Schwellenwerte für die Lärmkartierung - 3 Mio. Fahrzeuge pro Jahr- überschritten wurden. Es wurden 9170 Fahrzeuge/24 h ermittelt.

Mit der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie wurde den Gemeinden die Aufgabe übertragen, Lärmkarten auszuarbeiten und darauf basierend Lärmaktionspläne bis zum **16./18.07.2018** aufzustellen.

Da eine Ausarbeitung von Lärmkarten durch die einzelne Gemeinde nicht wirtschaftlich darstellbar ist, hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) eine Projektgruppe eingerichtet, um die Lärmkarten auszuarbeiten und zu veröffentlichen.

Für die Erstellung der Lärmkarten wurde die Gemeinde nun gebeten, die vom LLUR ermittelten Daten zu überprüfen.

Dazu wurden seitens der Gemeinde über das Büro LAIRM CONSULT in der Zeit vom 04.10. – 11.10.16 an zwei Stellen (nördlich und südlich des Kreisels Möllner Str.) Verkehrszählungen vorgenommen.

Hieraus ergab sich, dass die Gemeinde nördlich des Kreisels (Möllner Str. zwischen Kreisel und Heideweg) bei einem DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) von 8.060 Fahrzeugen/24 h und südlich des Kreisels (Möllner Str. zwischen Kreisel und Holstenstr.) dem gegenüber bei einem DTV von 8.470 liegt.

Wenn die tägliche Grenze von 8.200 Fahrzeugen überschritten wird, ist ein Lärmaktionsplan aufzustellen.

Beim LLUR wurde die Reduzierung des Straßenabschnittes vom Kreisel der Möllner Str. bis zur Kreuzung „Zwischen den Brücken“ mit der DTV von 8740 beantragt. Zusätzlich wurde gemeldet, dass die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h für einen Straßenabschnitt zeitlich begrenzt auf 30 km/h festgelegt ist, was zur Lärmreduzierung führt.

Die Lärmkarten des LLUR sollen bis zum 30.06.2017 den Gemeinden zur Verfügung stehen. Auf deren Grundlage soll die Gemeinde dann den Lärmaktionsplan bis zum 16./18.07.2018 aufstellen.

Da die Gemeinde lediglich für einen Straßenabschnitt einen Lärmaktionsplan aufstellen muss, empfiehlt das Büro LAIRM CONSULT den Musteraktionsplan für einen Lärmaktionsplan „Straße“ separat zu dem bestehenden Lärmaktionsplan „Schiene“ aufzustellen.

Da Lärmaktionspläne nach 5 Jahren zu überarbeiten sind, sollte der Lärmaktionsplan „Schiene“ an den Zeitraum des Lärmaktionsplanes „Straße“ zukünftig geknüpft werden, damit später ein Lärmaktionsplan zusammengefasst wird und mit den Meldungen zur Umgebungslärmrichtlinie übereinstimmt.